

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872**

9 (11.1.1872)

# Beilage zu Nr. 9 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 11. Januar 1872.

## Frankreich.

Paris, 8. Jan. Vor dem 6. Kriegsgericht in Versailles unter dem Vorsitz des Obersten Deleporte kommt heute die Affaire der Ermordung der Geiseln im Gefängnisse La Roquette zur Verhandlung. Man weiß, daß diese Geiseln, u. A. der Erzbischof von Paris, Mgr. Darbois, der erste Präsident des Pariser Appellhofs, Bonjean, und eine Anzahl von Geistlichen waren, die bis dahin der Politik völlig fremd geblieben. Der Prozeß ist gegen 24 Angeklagte gerichtet, von denen jedoch nur 23 anwesend sind. Der 24. ist flüchtig, und es muß gegen ihn in contumaciam verfahren werden. Die Hauptangeklagten sind der 57jährige Nidor François, unter der Commune Direktor des Gefängnisses von La Roquette, seines Zeichens ein Rittenmacher, Ramain, Obergewächswärter, Picon und Langbein, beide Gefängniswärter von La Roquette, ferner zwei Frauen, Zélie Grandel, Geliebte von François, und Marguerite Gaudoir, genannt „La Chaise“. Der Anklageakt sagt Folgendes:

Am 21. Mai wurde in den Tiefen eines Pariser Gefängnisses ein großes Verbrechen begangen, und die Erinnerung daran macht noch heute alle ehrbaren Herzen erbeben. Sechs Olyer, aus den angesehensten und tugendhaftesten Mitgliedern des Nichterstandes und des Klerus ausgewählt, wurden heftig von einer Handvoll wüthender Trunkenbolde und untergeordneter Agenten niedergemetzelt, die den Befehlen der schändlichen Commune gehorchten. Eine sehr schwer zu fahrende Untersuchung hat ergeben, daß das Drama des 21. Mai sich kraft eines Scheinurtheils vollzog, welches von einem improvisirten Kriegsgericht in der Mairie des 14. Arrondissements gefaßt worden war, woselbst hienigen Mitglieder der Commune, welche noch nicht die Flucht ergriffen hatten, sich seit dem Morgen hingestreckt hatten. Dort am Boulevard Voltaire befanden sich Desessaluz, Kanvier, Ferré u. A. Als sie sahen, daß sie verloren waren, daß die Nationalgarde „Verrath“ schrien, befaßten sie die Ermordung der Geiseln. So gedachten sie, das Mißtrauen zu erlösen, das schon drohend um sie zu greifen begann, und gleichzeitig wollten sie den Instinkten der Rache genügen, von denen sie beletzt waren. Da also war es, wo Genon dieses Schein-Kriegsgericht errichtete, zu dessen Präsident man ihn ernannte. An seiner Seite nahm ein Sergeant der Jüderirten und ein alter Nationalgardist Platz. Die Verurtheilung der Geiseln wurde ausgesprochen, die Hinrichtung sollte unverzüglich erfolgen; sie erfolgte. Ein Peloton aus den Reihen der Jüderirten begab sich nach dem Keller, und dort wurden ihm die Olyer durch den ersten Angeklagten François und den ihm zur Seite stehenden Ramain ausgeliefert.

Der Anklageakt geht nur auf den 18. März zurück und auf die Verhaftungen, die an jenem Tage schon gemacht wurden. Er findet dieselben gewissermaßen logisch, nicht aber die des Erzbischofs, der am 21. März, von dem Präsidenten Bonjean, der am 4. April ohne Grund, ohne Mandat und ohne Recht verhaftet wurde. Er gedenkt dann des famosen Commune-Dekretes vom 5. April, welches die Erschießung der Geiseln für gewisse Fälle androht, und gibt überhaupt eine Geschichte der Grausamkeiten und Greuel, die unter der Commune an der Tagesordnung waren. Täglich forderte man in den erlärten Blättern wie in den Sitzungen des Stadthauses den Tod der Geiseln. Vergebens verlangten die Geiseln Richter. Man antwortete ihnen: „Die Commune vollzieht nicht Gerechtigkeit, sondern die Revolution.“ Deputirten der Plebs versicherten sich täglich auf der Registratur, daß beim Namensaufruf keiner der Geiseln fehle. Schon am 12. Mai waren sie aus Mazas nach La Roquette übergeführt worden. Raoul Rigault, Dacosia und ein gewisser Garraud leiteten die Ueberführung, die in offener Wagen vor sich ging und die Unglücklichen den Dutzendstößen der jornigen Menge aussetzte. Von diesem Tage an wurde das Verbrechen vorbereitet. Vor dem Gefängnißthor placirte man sechs Kompanien Jüderirter aus dem 180. und 206. Bataillon, die bis zum 27. Mai dort blieben. Sie wurden kommandirt von einem gewissen Bèzege, einem schönen Trunkenbold, der nicht erwählt, sondern von Ravier besonders ausgesucht worden war. Bèzege rekrutirte Männer in seiner Truppe und kommandirte das Feuer. Als er nicht Freiwillige genug aufzutreiben konnte, wandte er sich an Genon, der aus den verschiedenen Corps der „Bengais de Flourimé“, der „Lascars“ und der „Fils du Père-Duchêne“ Freiwillige schaffte.

Die Mannschaften im Ganzen waren feig, und um ihnen zu zeigen, daß man keine Verantwortlichkeit scheue, schritt man zum Mordanschlag. Nachdem das Schein-Kriegsgericht, vor das man die Geiseln nicht vorgefordert hatte, sein Urtheil gefaßt, zog Genon zwischen 4 und 5 Uhr an der Spitze des Hinrichtungs-Pelotons nach La Roquette. Auf dem Wege begegnete er der Frau La Chaise, welche Marktenberin im 66. Bataillon war. Ihr erzählte er, zu welchem Unternehmen er ansähe. Sie trat mit in das Gefängniß ein. Sie

wollte indeß nicht, daß das Peloton ausschließlich aus Soldaten des 66. Bataillons gebildet werde, die, wie sie sagte, schon am Morgen einen ihrer Offiziere erschossen und somit genug Verantwortlichkeit auf sich geladen hätten. Bèzege, der das Kommando übernommen hatte, stand ihr bei und so gelang es ihr, mit einer Anzahl Nationalgardien des 66. Bataillons das Gefängniß wieder zu verlassen. Vor La Roquette hatte sich inzwischen eine beträchtliche Anzahl von Nationalgardisten versammelt, an welche noch die Wöhrnung ausgegahlt worden war. Die Frauen hatten, wie immer, an der Verteidigung Theil genommen, dann war man gemeinsam knien gegangen, und bald war alle Welt betrauert. Gegen 7 Uhr langten ungefähr 50 bewaffnete Männer an, von 3 Mitgliedern der Commune begleitet. Zwei Offiziere führten sie. Einer von ihnen wurde erkannt; es ist der Angeklagte Pigeire. Dies war das eigentliche Hinrichtungs-Peloton.

Genon hatte schon im Laufe des Tages eine Ordre an François gebracht, welche Darbois, den Abbé Deguerry und Bonjean als zu Erschießende bezeichnete und hinzufügte: „ferner drei andere Geiseln nach freier Wahl“. François hatte Strupel und wollte die Wahl nicht treffen; aber am Abend brachten die Delegirten dieselbe unvollständige Weisung wieder mit sich. François mußte eingestehen, daß er kein Gefängnißregister führe. Endlich nach langem Suchen fand man die Ueberwechslungslisten der Geiseln aus Mazas, und ein Delegirter nahm nach Gutdünken drei Namen daraus, um sie der Hinrichtungsliste hinzuzufügen. Den Leuten in der Registratur dauerte dies zu lange. Pigeire zog seinen Säbel und zwang Ramain, fortzugehen und die Geiseln selbst zu holen. Die sechs Olyer traten aus ihren Betten. Bonjean wollte noch einmal in die seinige zurückkehren, aber Ramain rief ihm zu: „Für Das, was man mit Ihnen machen will, sind Sie gut genug gelleidet.“ Inzwischen war das Peloton bereit. Als die Geiseln zu ihm führten, wurden sie mit obertonen Beleidigungen überschüttet, und so schob man sie brutal nach dem äußeren Rundwege des Gefängnisses. Darbois, Bonjean und der Abbé Allard versuchten, zu sprechen; aber es unterbrach sie eine so starke Fluth von Schmähungen, daß einer der Jüderirten zu seinen Genossen sagte: „Schweig! Ihr wißt nicht, was Euch morgen passieren kann!“

Der Erzbischof kniete nieder und erbat seinen Lebensgefährten noch einmal den Segen. Dann setzte sich das Häuflein in Marsch, geführt von Ramain, der die Hände in den Hosentaschen, dahinschritt, als handele es sich um das gewöhnlichste Ding von der Welt. Ihm folgte der Abbé Allard, die Todtenpalmen mürmelnd; dann Darbois und Bonjean; endlich Deguerry, Clerc und Ducondray. Die Jüderirten umgaben ihre Olyer; den Schluß machte der Wärter Jeanart, mehr todt als lebendig. Der Angeklagte Fortin übergab, wie der Seminarist Gard aus seiner Zelle sehen konnte, einem Offizier seinen Säbel und einen Degen mit goldenem Griff, um Feuer zu kommandiren. So gelang man zum zweiten äußeren Rundweg, der durch ein Gitter abgeschlossen war, dessen Oeffnung abgewartet werden mußte. Der Erzbischof versuchte hier noch einmal zu sprechen, aber die Jüderirten antworteten ihm mit neuen Beleidigungen. Jeanart konnte hier den Olyern verhoffen die Hand drücken; sie segneten ihn, und er wurde so ergriffen, daß er sich einen Moment niederlegen mußte. Er ließ die Jüderirten weiter gehen und ergriff dann die Flucht. Ramain begleitete das Peloton bis zur Hälfte des Rundweges und kam dann nach der Registratur zurück.

Ueber die weiteren Vorgänge weiß der Anklageakt nichts mehr zu berichten, da der Untersuchung der Aussagen von Augenzeugen nicht mehr zur Verfügung standen.

## Rußland und Polen.

St. Petersburg, 5. Jan. Se. Maj. der Kaiser ertheilte am 30. Dezbr. dem Präsidenten des montenegrinischen Senats, Petrowitsch Negds, eine Audienz. Bekanntlich ist der Präsident Petrowitsch ein Oheim des regierenden Fürsten von Montenegro. An demselben Tage empfingen Ihre Kaiserl. Hoheiten der Großfürst-Thronfolger und die Frau Großfürstin-Cesarewina den Botschafter Sr. Maj. des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Prinzen v. Reuß, nebst mehreren Botschaftsmitgliedern, sowie den k. k. österreichisch-ungarischen Gesandten Baron v. Langenau.

Der fortbauend behandelte sich der treffliche Eindruck, welchen der Besuch der militärischen deutschen Gäste hier und in Moskau hinterlassen hat. Besonders erregt es nachhaltig große Freude, daß von den ruhmvollen deutschen Heerführern namentlich auch unseren Lehranstalten ein so lebhaftes Interesse gewidmet und über die Fortschritte des Bildungswesens in Rußland eine so ehrende Anerkennung ausgesprochen worden ist. Als Dankeszeugniß für die wohlwollende Aufmerksamkeit hat das Plenum der Universität Moskau einmüthig beschlossen, Se. Königl.

Hoh. den Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen um die Annahme der Ehrenmitgliedschaft dieser Universität zu ersuchen. Das hiesige Blatt „Der Russ. Invalide“ meldet nachträglich u. A.:

Während des Aufenthalts der preussischen Gäste in St. Petersburg hatte der Feldmarschall Graf Moltke Gelegenheit, unsere Truppen bei der Parade auf dem Palaisplatz sowie bei den Kompagnie- und Schwadronerexerzizien und bei den gymnastischen Übungen in der Michaels-Reitbahn kennen zu lernen. Bei der Parade beachtete Graf Moltke besonders den richtigen und gleichmäßigen Lauffschritt, in welchem die Schützenabtheilungen sowie das Garder-Jäger- und das finnländische Regiment vorüberzogen. Bei der gymnastischen Vorstellung überraschte den Grafen die Ausbildung der einzelnen Leute, da jeder Mann seine Aufgabe mit voller Sachkenntniß und ohne alle Ueberleistung löste. Nach dem nun die Besuche in verschiedenen Militär-Anstalten vorgeführt worden, heißt es in dem Bericht weiter: Nach Ansicht der Personen, welche zu dem Grafen Moltke und den anderen preussischen Generalen in nähere Beziehungen kamen, haben die Gäste von dem, was sie in St. Petersburg gesehen, den besten Eindruck mitgenommen. Auch beweist dies ein Schreiben, welches Graf Moltke unlängst an den ihm besonders beigegebenen Generalstabs-Obersten Feldman gerichtet hat. In dem Briefe wird u. A. gesagt: „Die Aufmerksamkeit und der freundliche Empfang, die mir von allen Seiten in St. Petersburg zu Theil geworden, werden mir unvergeßlich bleiben. Unsere lieben Begleiter (die russischen Offiziere) haben uns beständig mit vollkommener Unermüdlichkeit die Gelegenheit geboten, den größten Genuß aus der Beschäftigung der Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt zu ziehen.“

Das Blatt fügt hinzu, Graf Moltke habe einige russische Offiziere eingeladen, an der Generalstabsreise Theil zu nehmen, welche im Jahr 1872 im Elsaß ausgeführt werden sollte.

Bekanntlich ist durch ein Gesetz vom 14. Novbr. 1871 für das russische Heer die Privatannahme von Stelvertrettern aufgehoben worden. Mit Recht bezeichnet jetzt die „Russ. B. Ztg.“ diese Anordnung als eine wichtige Uebergangsmaßregel zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

## Vermischte Nachrichten.

In Augsburg wurde am 2. d. M. Nachts 1 Uhr, ein schwacher Erdstoß verspürt.

München, 8. Jan. Gestern Mittag begann in München der sogenannte Schifferstanz, der in einem Zwischenraum von sieben Jahren zum fünfzigsten Male aufgeführt wird. Bekanntlich wurde derselbe zur Zeit einer sehr heftigen pestartigen Seuche zum erstenmal aufgeführt, um das Volk zu zerstreuen und dessen gemüthlichen Lebensmuth aufzufrischen. Die ersten Produktionen fanden vor dem Palais des Prinzen Luitpold und des Herzogs Max statt. Zahlreiche Zuschauer hatten sich eingefunden.

Paris, 7. Jan. Das Kriegsministerium veröffentlicht folgende Mittheilung: „Ein französischer Offizier, der aus der Gefangenschaft im Monat Mai 1871 heimkehrte und dessen Namen nicht aufgefunden werden konnte, hat in der Gegend der Station Mengebe auf der Linie von Köln nach München auf der Eisenbahn eine goldene Uhr fallen lassen, welche damals nicht wieder gefunden wurde und die der Zufall jetzt hat entdecken lassen. Der Offizier, welcher diese Uhr verloren hat, wird aufgefordert, sich auf dem Kriegsministerium zu melden.“ [Diese Heiligkeit der deutschen Bahnverwaltung, welche nach so langer Zeit den jetzt gefundenen Gegenstand an die französischen Militärbehörden zurückgelangen ließ, ist eine gute Lektion für die Verfasser und Verbreiter der famosen Pendulen-Legenden.]

## Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Procenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
7. Jan.						
Mrgs. 7 Uhr	27° 8,0"	+ 3,2	0,89	SW.	bedeckt	trüb
Mrgs. 2 "	27° 7,7"	+ 5,8	0,75	E.	klar	heiter
Nachts 9 "	27° 6,9"	+ 0,4	0,90			
8. Jan.						
Mrgs. 7 Uhr	27° 3,8"	- 0,1	0,91	SW.	klar	heiter
Mrgs. 2 "	27° 2,5"	+ 3,6	0,67	SW.	bedeckt	trüb, Nachm. Regen
Nachts 9 "	27° 3,0"	+ 2,0	0,86			bedeckt

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herr. Kroenlein.

§. 592. In der G. Braunschweiger Hofbuchdruck. in Karlsruhe ist erschienen:  
**Preis-Reductions-tabelle für Manufakturwaaren.**  
Preis 9 Kr.

**Köchin-Gesuch.**  
In einem frequentirten Hotel einer Kantonalhauptstadt im Reichthum wird eine gute deutsche Köchin, welche sofort eintreten kann, gesucht. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.  
§. 595. 3.

§. 638. 2. **Uhrmacher**  
Gesucht zwei Gehilfen, geschickte Arbeit, erst 8. Jahr 80 Thaler, zweites Jahr wenigst 160 Thaler nebst freier Kost und Logis. Werkzeug wird gestellt. Offerten zu wenden unter Chiffre A. H. 8 an die Annoncen-Expedition Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M.  
A. H.

**Haus- und Schlosserei-Verkauf.**  
§. 644. 2. In Freiburg ist eine Schlosserei und Kesselschrank-Geschäft zu verkaufen. Näheres bei Jos. Duffsch, Agent.

§. 626. 2. **Baden-Baden.**  
**Kellner-Gesuch.**  
Ein junger Mann, mit guten Zeugnissen versehen, findet sogleich eine Stelle.  
Näheres im **Gasthof zum Goldenen Stern** in Baden-Baden.

§. 606. 2. **Stuttgart.**  
**Commis-Gesuch.**  
Ich suche für eine **Leder- und Schuhwaarenhandlung** ein großes & ein detail einen mittelalten jungen Mann, welcher kleinere Reisen zu machen hätte, und mit dem Comptoir-Arbeiten der **Lederbranche** und dem **Lederwaarenhandel** vertraut sein sollte, zu halbigen Eintritt unter guten Bedingungen. Dauernde Stellung wird zugesichert, und nehme ich schriftliche Offerte mit genauer Beschreibung bisheriger Carriere unter Chiffre A B zur Vermittlung.  
G. Weiswenger, Königsstraße Nr. 49.

**Zu verkaufen**  
2 gute spanische Pferde, 2 Equipagen, nebst Pferdegeschirren.  
Wer? sagt die Exped. d. Bl.  
§. 623. 3.

§. 401. 2. **Stuttgart.**  
**Tausende**  
längst geogener Loose sind noch immer unerhoben. Gegen 15 wütht, oder fremde Kreuzermarken sendet A. Dann in Stuttgart die neueste Verlosungsliste über alle bis 1. Januar 1872 geogener Serienloose nebst Verlosungskalender für 1872. Jedermann franco zu. Derselbe sieht auch Loose u. in allen früheren Ziehungen à 3 fr. per Stück nach.

§. 557. 3. **Mannheim.**  
**Muhrkohlen,**  
1<sup>o</sup> Qualität, Fettschrot und Schmelzkohlen, zu billigen Preise bei  
**M. Strecker Sohn**  
in Mannheim.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 10. Schopfheim. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuchs eingetragen sind, besteht in bebungenen Unterpfandbuchs, und der Rechtsgrund der in das Grundbuchs eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers und verbriefenen Kaufschillinge, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.). Includes sections for Grundbuchs Band IV, Grundbuchs Band V, and Pfandbuchs Band I and II.

Der Vereinigungskommissär: L. Seifert.



D. 3. 132 übertragen, da nunmehr unter derselben eine offene Handelsgesellschaft von den Handelsteilnehmern Josef Westheimer und Louis Denison dahier mit Zweigniederlassung in Stuttgart betrieben wird. Beide Gesellschaften haben volles Vertretungsrecht für die Firma.  
Karlsruhe, den 4. Januar 1872.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eisen.

W. Frank.  
G. 16. Nr. 245. Fahr. Unter Ordnungszahl 46 des Gesellschaftsregisters wurde heute die Firma "Marwardt und Dahlinger in Fahr" eingetragen.  
Die Inhaber dieser in offener Handelsgesellschaft von getrennt an verschiedenen Handelsplätzen sind die Fabrikanten Kaufmann Wilhelm Marwardt dahier und Fabrikant Christian Dahlinger dahier und hat jeder Gesellschaft die Befugnis, die Firma zu vertreten.  
Fahr, den 2. Januar 1872.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eichrodt.

Bursard.  
G. 994. Nr. 26.555. Pforzheim. Unterm heutigen wurde eingetragen:  
Zu D. 3. 425 des Firmenregisters: die Firma Mar Valentin dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Mar Valentin alda.  
Pforzheim, den 19. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B. Busch.

G. 996. Nr. 26.553/54. Pforzheim. Unterm heutigen wurde eingetragen:  
Zu D. 3. 217 des Gesellschaftsregisters: die Firma Gilly und Köhner dahier. Inhaber dieser seit dem 1. d. M. bestehenden Firma sind die Bijouteriefabrikanten Louis Gilly und Heinrich Köhner dahier und hat jeder derselben das Recht zur Zeichnung der Firma.  
Zu D. 3. 426 des Firmenregisters: die Firma Josef Schmidl dahier. Inhaber ist Silberwaaren- und Bijouteriefabrikant Josef Schmidl alda.  
Pforzheim, den 20. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B. Busch.

G. 995. Nr. 26.550/52. Pforzheim. Unterm heutigen wurde eingetragen:  
Zu D. 3. 194 des Gesellschaftsregisters, daß die Firma Schlee und Schönhardt in Folge gegenseitiger Uebereinkunft der Gesellschaft aufgelöst ist.  
Zu D. 3. 427 des Firmenregisters: die Firma Louis Haap dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Louis Haap alda.  
Nach dessen Ehevertrag mit Emma Landenberger von hier, d. d. Pforzheim den 17. Juli 1871 ist die eheliche Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 50 fl. teschränkt.  
Zu D. 3. 428 des Firmenregisters: die Firma Gottlieb Schönhardt dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Gottlieb Schönhardt alda.  
Pforzheim, den 23. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B. Busch.

G. 982. Nr. 6682. Buchen. Im hiesigen Firmenregister D. 3. 19 wurde heute eingetragen zur Firma: Moses Haas in Bödingheim der Ehevertrag des Moses Haas mit Elise Stern von Dieringen, d. d. Altscheid, den 19. Oktober 1871, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten davon anschlüssig.  
Buchen, den 27. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bauer.

G. 989. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:  
1) D. 3. 409 des Firm.Reg.  
Louis Jeseljohn ist als Prokurist der Firma M. Leop. Guggenheim dahier bestellt.  
2) D. 3. 22 des Firm.Reg.  
Die dem Kaufmann Louis Jordan für die Firma "Julius Jordan" dahier erteilte Prokura ist erloschen.  
3) D. 3. 415 des Ges.Reg.  
Firma L. Jordan und Franz in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser mit sich dahier unterm heutigen errichteten offenen Handelsgesellschaft sind:  
1) Louis Jordan, Bürger zu Stuttgart, Kaufmann, dahier wohnhaft, und  
2) Anton Franz, Kaufmann in Mannheim.  
4) D. 3. 463 des Firm.Reg.  
Die Firma "Julius Schwab" ist erloschen.  
5) D. 3. 414 des Ges.Reg.  
Firma "Julius Schwab u. Co." in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft mit sich dahier wurde errichtet unterm 28. 1. M. und wird dieselbe von jedem der beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber: 1) Julius Schwab, Kaufmann dahier, und 2) Arthur Levy, Kaufmann daselbst, vertreten.  
6) D. 3. 607 des Firm.Reg.  
Die Firma "Leop. Wiebemann" dahier ist erloschen.  
7) D. 3. 416 des Ges.Reg.  
Firma "Kärner und Bachmann, Leop. Wiebemann Nachfolger" in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm heutigen mit sich dahier errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Sander Jakob Kärner, Bürger in Mielingshausen, dahier wohnhaft, und 2) Schneider Johann Konrad Bachmann von Freienseen, wohnhaft in Mannheim.  
8) D. 3. 608 des Firm.Reg.  
Firma "J. Bernhäuser" in Mannheim. Inhaber derselben ist Jakob Bernhäuser, Kaufmann von Abersbach, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Wilhelmine Pauline Keller zu Mosbach am 16. Januar 1867 errichtete Ehevertrag bestimmt: § 1. Als Norm für ihre ehelichen Güterverhältnisse wählen die Brautleute die gesetzliche Gütergemeinschaft, jedoch mit folgenden Abweichungen, § 2. Alles Vermögen, welches die Brautleute derzeit besitzen oder künftig durch Erbschaft oder Schenkung erwerben werden, wird hiermit mit Ausnahme von 50 fl., welche jeder Eheheil in die Gütergemeinschaft einwirft, für verlegenschaft erklärt; ebenso werden für ver-

legenschaft erklärt die etwa darauf bestehenden Schulden.  
Mannheim, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

G. 969b. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen laut Beschluß, Nr. 280, vom gleichen Tage eingetragen:  
Zu D. 3. 280 des Ges.Reg.  
Der bisherige Theilhaber der Firma "L. Mainzer und Sohn" in Mannheim, Kaufmann Loh Mainzer ist aus der Gesellschaft ausgetreten und tritt an dessen Stelle Kaufmann Benny Mainzer in Mannheim als zur Firmenzeichnung gleichberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft ein.  
Mannheim, den 29. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

G. 969c. Mannheim. In das Firmenregister D. 3. 336 wurde unterm heutigen laut Beschluß vom gleichen Tage, Nr. 398, eingetragen:  
Die dem Dr. Richard Eysenrieder für die Firma "J. Eysenrieder" dahier erteilte Prokura ist erloschen; dagegen wurde Dr. Friedrich Brügles als Prokurist bestellt.  
Mannheim, den 30. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

G. 31. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:  
1) D. 3. 167 des Firm.Reg.  
Die Firma "Aug. Oppenheimer" dahier ist erloschen.  
2) D. 3. 417 des Ges.Reg.  
Firma: "Oppenheimer u. Ulrich" in Mannheim. Die zur Firmenzeichnung und Vertretung der Gesellschaft nach Außen gleichberechtigten Theilhaber dieser mit sich dahier unterm 4. Januar 1872 errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die beiden dahier wohnhaften Kaufleute August Oppenheimer und Ludwig Ulrich.  
3) D. 3. 418 des Ges.Reg.  
Firma: "Höber u. Mandelbaum" in Mannheim. Die beiden zur Vertretung dieser mit sich dahier unterm 1. 1. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft und zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber sind: 1) Theodor Höber, Kaufmann dahier, und 2) Gustav Mandelbaum, Kaufmann von Frankenthal, wohnhaft dahier.  
Mannheim, den 4. Januar 1872.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

Strafrechtspflege.  
Kadungen und Forderungen.  
G. 6. Nr. 602. Mannheim. Joseph Reuthmeyer von Mühlbühl in Oberfranken wird hiermit des gefährlichen Diebstahls, verübt am 20. November d. J. dahier, a. R. der Marie Fink von Kleinfeldbach, beschuldigt.  
Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Urtheil nach Lage der Akten gefällt würde.  
Mannheim, den 2. Januar 1872.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Buol.

G. 42. Nr. 404. Heidelberg. Am 19. Dezember d. J. entnahm ein Frauenzimmer, dessen Signalement folgt, aus einem Eisenwaarenladen dahier unter falscher Vorspiegelung folgende Stoffe:  
1) 20 Ellen rotbrauner schräg gerippter Vollenstoff, sog. Diagonal;  
2) 2 Ellen log. Lama;  
3) 3 Ellen englischer Futterstoff;  
4) 2 Ellen schwarzer Orleans;  
5) 1/2 Ellen schwarz Batist de laine; und  
6) 1 rothe Unterjacke von Wolle.  
Wir bitten, auf das Entwendete und das betr. Frauenzimmer zu jähnden und Letzteres im Vertretungsfalle anher vorzuführen.  
Signalement:  
Das betr. Frauenzimmer ist 36 bis 38 Jahre alt, von mittlerer Größe, unterseht, hat blaue Gesichtsfarbe und trägt gewöhnliches Schmel.  
Dasselbe trug ein dunkles Kleid, dunkle Jade, kurzen Mantel und hatte ein weißes Schmelchen um den Hals.  
Heidelberg, den 2. Januar 1872.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Süßle.

G. 27. Nr. 105. Griesbach. Die Reservuten Josef Roshus von Weinheim, geboren den 9. Februar 1851,  
Johann Euhl von Mauer, Amts Heidelberg, geboren den 14. November 1851,  
Johann Peter Schmitt von Weinheim, geboren den 23. April 1851,  
Heinrich Weidell von Griesbach, Amts Weinheim, geboren den 30. Oktober 1851, und  
Josef Wolf von Steinfeld, Amts Bruchsal, geboren den 27. April 1850, deren Aukontingente zur Zeit nicht ermittelt werden konnte, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom heutigen an, bei dem hiesigen Landwehr-Bezirks-Commando zu stellen, widrigenfalls das Aukontingentsverfahren gegen dieselben eingeleitet werden wird.  
Heidelberg, den 6. Januar 1872.  
Königliches  
Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Heidelberg)  
2. badischer Landwehr-Regiments Nr. 110.

Urtheilsverkündungen.  
G. 38. Nr. 43. Kastatt. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 21. v. M. wurde der Musikleiter des Königl. 3. badischen Infanterieregiments Nr. 111 Jakob Schaub von Königsbach, Amts Durlach, der Desertion für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden verurtheilt. Hiervon geschieht dem Höchstigen auf diesem Wege Eröffnung.  
Kastatt, den 6. Januar 1872.  
Königl. Garnisons-Gericht der Festung Kastatt.  
Wag.  
Rehm,  
Generalleutnant und  
Oberauditeur.

G. 20. Nr. 776. Billingen. In Anklagesachen gegen Simon Pergler von Felsaria, wegen Falschung einer Privatursunde aus Gewinnlust, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt:  
Der Angeklagte Simon Pergler von Felsaria sei der Falschung einer Privatursunde aus

Gewinnlust, verübt unter dem Strafmittelbe-  
tungegründe des § 431 des St.G.B. schuldig,  
und deshalb in eine Amtsgefängnisstrafe von  
4 Wochen, in eine Geldstrafe von fünf Gulden,  
welche im Falle der Unbeibringung in eine  
weitere Amtsgefängnisstrafe von 2 Tagen ver-  
wandelt wird, sowie in die Kosten des Strafver-  
fahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verur-  
theilen.  
B. R. W.  
Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit of-  
fentlich verkündet.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

G. 30. Nr. 784. Billingen. Knoblauch.  
Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen  
Angeklagten Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.  
Billingen, den 28. Dezember 1871.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
Bassermann.

Knoblauch.  
G. 30. Nr. 784. Billingen. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls  
und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen  
Begünstigung, wurde heute auf gelogte Haupt-  
verhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der  
Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei  
des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr.,  
der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte  
der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig,  
und bejehalb Ersterer in eine durch 4 Tage Hungerloß  
geschärfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, Letz-  
terer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen,  
Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des  
Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbar-  
keit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und  
Jeder derselben in die Kosten einer Strafverurtheilung  
zu verurtheilen. B. R.